



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5349.02

WSU/P105349  
Basel, 22. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 21. Dezember 2010

## **Interpellation Nr. 88 Andreas Burckhardt betreffend Verwendung von Mitteln aus dem basel-städtischen Energie-Förderfonds für eine Publikation zu Abstimmungen in andern Kantonen**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Dezember 2010)

„Am 13./14. November wurde der Wochenendausgabe der Berner Zeitung, des Bund, des Tages-Anzeigers und der Basler Zeitung ein Magazin für erneuerbare Energien und Energieeffizienz „Neue Energie für die Schweiz“ beigelegt. Gemäss Impressum ist diese Schrift zu 75% „aus Mitteln des basel-städtischen Energie-Förderfonds“ finanziert worden. Der Energie-Förderfonds basiert auf dem Energiegesetz § 16 und dient „zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtung“. Diese sind im Gesetz klar umschrieben:

- Prüfung förderungswürdiger Massnahmen,
- Errichtung von Beiträgen,
- Überwachung von Bauten und Anlagen oder zur
- Beratung.

Der Fonds wird geäufnet mit einer Förderabgabe, die allen Energiekonsumenten im Kanton auferlegt ist.

Im Zusammenhang mit der Produktion und Verteilung dieser Broschüre und deren Finanzierung bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen

1. Auf welche gesetzliche Bestimmung kann nach Ansicht der Regierung die Unterstützung dieser auch selektiv ausserhalb des Kantons und der Nachbarkantone verteilte Schrift abgestützt werden?
2. Wie begründet die Regierung die Verwendung von Geldern ausserhalb der Zielsetzung insbesondere gegenüber den basel-städtischen Energiebezügern, die wegen solcher Mittelverwendung nie in die vom Gesetz vorgesehene Senkung der Abgabe kommen werden?  
(§ 16 Abs 1: ... Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn das im Fonds ange sparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind. ...)?
3. Wie begründen die Mittelempfänger die gezielte Beilage in den Berner Medien neben der BaZ und dem Tagi und wie beurteilt die Regierung diese Begründung?
4. Wer hat das Gesuch um Unterstützung der Schrift an den Förderfonds eingereicht und wer hat die Eingabe unterzeichnet?
5. Welches Gremium hat in welcher personellen Zusammensetzung über die Verwendung von Mitteln aus dem Energie-Förderfonds für dieses Magazin beschlossen?
6. Welcher Betrag wurde wann bewilligt und welcher Betrag wurde wann an welchen Adressaten bezahlt?
7. Wie wurde sichergestellt, dass bei der Vergabe des Auftrags, bzw. bei der Bewilligung der Unterstützung aus dem Fonds keine Mittel direkt oder indirekt (z.B. über juristische Personen) an

Personen bezahlt worden sind, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben?

8. Welche schriftlichen Regeln bestehen für die Vergabe von Mitteln aus dem Energie-Förderfonds und wo können diese eingesehen werden?  
Andreas Burckhardt“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

*Frage 1: Auf welche gesetzliche Bestimmung kann nach Ansicht der Regierung die Unterstützung dieser auch selektiv ausserhalb des Kantons und der Nachbarkantone verteilten Schrift abgestützt werden?*

Die Unterstützung der Broschüre lässt sich auf die §§ 10 und 11 des kantonalen Energiegesetzes abstützen:

§ 10 Abs. 1: Massnahmen, die dem Zweck dieses Gesetzes dienen, sind zu fördern. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Isolation von Altbauten sowie Energieanalysen.

§ 11 Abs. 1: Der Kanton fördert Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Planungswettbewerbe, Programme, Konzepte, Studien sowie Aktionen zur Motivation der Bevölkerung, und führt diese auch selber durch.

*Frage 2: Wie begründet die Regierung die Verwendung von Geldern ausserhalb der Zielsetzung insbesondere gegenüber den basel-städtischen Energiebezügern, die wegen solcher Mittelverwendung nie in die vom Gesetz vorgesehene Senkung der Abgabe kommen werden? (§ 16 Abs 1: ... Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind.)*

Die Unterstützung der Broschüre basiert auf der Motion Stöcklin betreffend Finanzierung von Massnahmen nach Atomschutzgesetz. Diese Motion war vom Grossen Rat (entgegen dem Antrag des Regierungsrates) als Motion überwiesen worden und mit Bericht des Regierungsrates vom 15. Oktober 2008 beantwortet bzw. mit Beschluss des Grossen Rates vom 19. November 2008 als erledigt abgeschrieben worden. In diesem Bericht wird eine generelle Unterstützung des „Trinationalen Atomschutzverbandes TRAS“ aus der Förderabgabe abgelehnt, die Unterstützung einer Broschüre über Energieeffizienz und erneuerbare Energien aus dem Förderfonds jedoch explizit erwähnt.

*Frage 3: Wie begründen die Mittelempfänger die gezielte Beilage in den Berner Medien neben der BaZ und dem Tagi und wie beurteilt die Regierung diese Begründung?*

Absicht der Mittelempfänger war es, die Botschaft "Energieeffizienz und erneuerbare Energien" möglichst in der ganzen Schweiz breit zu verteilen. Die Broschüre "Neue Energie für die Schweiz" wurde deshalb - zusammen mit dem "Magazin" - der Berner Zeitung, dem Bund, dem Tages-Anzeiger und der Basler Zeitung beigelegt. Zusätzlich wurde sie auch als

Beilage der Sonntagszeitung sowie (in einer französischen Übersetzung) des *Le Matin Dimanche* verteilt.

Dass die Broschüre im Kanton Bern kurz vor einer Volksabstimmung über den Ausstieg aus der Atomenergie verteilt wurde, war von den Verantwortlichen nicht gesteuert: es ging bei der Festlegung der Daten vor allem um technische Fragen. Der Regierungsrat und die Verwaltung hatten auf das Datum der Veröffentlichung keinen Einfluss.

*Frage 4: Wer hat das Gesuch um Unterstützung der Schrift an den Förderfonds eingereicht und wer hat die Eingabe unterzeichnet?*

Das Gesuch wurde vom „Trinationalen Atomschutzverband TRAS“ am 5. Juli 2009 eingereicht; unterzeichnet war es vom Präsidenten des TRAS, Herrn Jürg Stöcklin.

*Frage 5: Welches Gremium hat in welcher personellen Zusammensetzung über die Verwendung von Mitteln aus dem Energie-Förderfonds für dieses Magazin beschlossen?*

Der Entscheid über die Zurverfügungstellung von Mitteln aus der Energie-Förderabgabe wurde vom Regierungsrat gefällt. Zusammengefasst besagt der Beschluss des Regierungsrates, dass sich die Beitragshöhe für die einzelne Ausgabe (geplant sind vier Ausgaben in vier Jahren) danach richtet, wie viel Platz die Propagierung von Energiesparmassnahmen, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien einnehmen. Weitere Voraussetzungen sind u.a. ein spezieller Hinweis auf die Erfüllung eines parlamentarischen Vorstosses und die Vorlage des "Gut zum Druck" an das WSU.

*Frage 6: Welcher Beitrag wurde wann bewilligt und welcher Beitrag wurde wann an welchen Adressaten bezahlt?*

Der Regierungsrat hat am 1. Dezember 2009 einen maximalen Beitrag in der Höhe von CHF 1.764 Mio. für vier Ausgaben der Broschüre bewilligt. Das AUE hat gestützt auf diesen Entscheid in zwei Tranchen bisher insgesamt CHF 600'000 an den Trinationalen Atomschutzverband TRAS bezahlt. Die Schlussabrechnung der ersten Ausgabe steht noch aus.

*Frage 7: Wie wurde sichergestellt, dass bei der Vergabe des Auftrags, bzw. bei der Bewilligung der Unterstützung aus dem Fonds keine Mittel direkt oder indirekt (z.B. über juristische Personen) an Personen bezahlt worden sind, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben?*

Weder die Mitglieder des Regierungsrates noch die Verantwortlichen im federführenden Departement sind direkt oder indirekt mit den Herausgebern der Broschüre verknüpft.

*Frage 8: Welche schriftlichen Regeln bestehen für die Vergabe von Mitteln aus dem Energie-Förderfonds und wo können diese eingesehen werden?*

Die Vergabe von Fördergeldern ist in den §§ 37 – 48 der neuen Energie-Verordnung umfassend geregelt. Die Beiträge für Effizienzmassnahmen und erneuerbare Energien sind in der Verordnung detailliert umschrieben – bei der Vergabe (durch das AUE) besteht kein Ermessensspielraum. Beiträge, bei denen Ermessen besteht, sind in den §§ 44 und 45 der Verordnung geregelt: Das AUE kann nur über Beiträge bis CHF 200'000 in eigener Verantwortung entscheiden. Alles, was darüber hinaus geht, muss dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt werden – auch Beiträge, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin